

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit (20. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksachen 10/4983 Nr. 34, 10/5189 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Durchführung
des Sonderprogramms zur Bekämpfung des Hungers in der Welt

— KOM (85) 699 endg.

»Rats-Dok.-Nr. 11622/85«

A. Problem

Die Kommission schlägt vor, das 1984 ausgelaufene Sonderprogramm zur Bekämpfung des Hungers in der Welt neu aufzulegen. Dieses Programm sieht vor allem Maßnahmen zur Verbesserung der Nahrungsmittelselbstversorgung und zum Schutz der natürlichen Ressourcen vorzugsweise in den am wenigsten entwickelten Ländern vor.

B. Lösung

Ablehnung des Kommissionsvorschlags als nicht notwendig und zweckmäßig, weil diese Maßnahmen jetzt im Rahmen des Dritten Abkommens von Lomé und im Rahmen der Nichtasoziiertenhilfe durchgeführt werden können und ihre Verwirklichung im Rahmen weiterer Instrumente zur Aufspaltung der Verfahren und damit zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen würde.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Zustimmung zum Kommissionsvorschlag

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung aufzufordern, im Rat der Europäischen Gemeinschaften den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Durchführung des Sonderprogramms zur Bekämpfung des Hungers in der Welt (Anlage) abzulehnen.

Bonn, den 23. April 1986

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Dr. Holtz	Brück	Dr. Kunz (Weiden)
Vorsitzender	Berichterstatter	

Anlage

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Durchführung des Sonderprogramms zur Bekämpfung des Hungers in der Welt**DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am 11. Juli 1983 die Verordnung (EWG) Nr. 1993/83³⁾ über die Durchführung eines Sonderprogramms zur Bekämpfung des Hungers in der Welt mit zweijähriger Geltungsdauer (1983 bis 1984) erlassen.

Dieses Programm und die dafür bestimmten Mittelaufschläge im Haushalt der Europäischen Gemeinschaften müssen fortgeführt werden.

Im Vertrag sind die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**Artikel 1**

Die Gemeinschaft führt versuchsweise Sondermaßnahmen zur Bekämpfung des Hungers in der Welt durch.

Artikel 2

Den Entwicklungsländern — und insbesondere den am wenigsten fortgeschrittenen — wird eine Hilfe gewährt.

Mit dieser Hilfe sollen eigene Anstrengungen der begünstigten Länder unterstützt oder angeregt werden. Sie soll zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen der bedürftigsten Bevölkerungsschichten in den betreffenden Ländern beitragen.

Artikel 3

1. Für die Hilfe der Gemeinschaft sind folgende Formen vorgesehen: einerseits Maßnahmen zur

¹⁾ ABl. Nr.

²⁾ ABl. Nr.

³⁾ ABl. Nr. L 196 vom 20. Juli 1983, S. 6

Unterstützung der Empfängerländer, die eine Verbesserung ihrer Nahrungsmittel Selbstversorgung in Angriff genommen haben, und andererseits Unterstützung von Aktionen zur Erhaltung ihrer Naturschätze und zur Verbesserung der Voraussetzungen für deren Nutzung.

2. Mit der Hilfe der Gemeinschaft zur Verbesserung der Nahrungsmittel Selbstversorgung werden kohärente Aktionen der Empfängerländer im ländlichen Sektor auf der Stufe der Produktion, der Vermarktung, der Lagerung und der Beförderung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse unterstützt.
3. Die Aktionen zur Erhaltung der Naturschätze werden insbesondere in folgenden Bereichen durchgeführt: sinnvolle Verwendung von Brennholz, Wiederaufforstung und Bekämpfung der Wüstenbildung, bessere Nutzung der Wasservorräte in den Dörfern, bessere Nutzung des Haus- und Wildtierbestandes.
4. Im Rahmen des Programms werden auch Ausbildungs- und Forschungsmaßnahmen in den in den Absätzen 2 und 3 genannten Bereichen finanziert.
5. In allen geeigneten Fällen, insbesondere bei den in Absatz 3 genannten Aktionen, erfolgen die Maßnahmen im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit.

Artikel 4

Die Hilfe wird von der Gemeinschaft entweder autonom oder in Form einer gemeinsamen Finanzierung mit Mitgliedstaaten oder multilateralen oder regionalen Einrichtungen gewährt.

Artikel 5

Die Hilfe der Gemeinschaft erfolgt in Form nicht-rückzahlbarer Zuschüsse.

Artikel 6

1. Die Hilfe kann zur Deckung der Devisenausgaben sowie der zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen lokalen Ausgaben einschließlich der Wartungs- und Betriebskosten verwendet werden.

Steuern, Zölle und Abgaben sind von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossen.

2. Gegebenenfalls anfallende Gegenwertmittel sind im Einvernehmen mit der Kommission für die in dieser Verordnung genannten Ziele einzusetzen.

Artikel 7

Die Beteiligung an Ausschreibungen, Aufträgen und Verträgen steht zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und des Empfängerlandes offen. Diese Beteiligung kann auf andere Entwicklungsländer, denen die Hilfe der Gemeinschaft gewährt wird, ausgedehnt werden, insbesondere in Fällen gemeinsamer Finanzierung oder zu dem Zweck, eine allzu starke Steigerung der Kosten der Aktionen infolge von großen Entfernungen, Transportproblemen oder Lieferfristen zu vermeiden.

Die Beteiligung anderer Entwicklungsländer stellt den Ausnahmefall dar und wird nach dem in Artikel 10 vorgesehenen Verfahren von Fall zu Fall zugelassen.

Artikel 8

Die Beschlüsse über die Gewährung einer Hilfe werden nach dem in Artikel 10 vorgesehenen Verfahren gefaßt.

Artikel 9

1. Es wird ein Ausschuß zur Verwaltung des Sonderprogramms zur Bekämpfung des Hungers in der Welt — nachstehend Ausschuß genannt — eingesetzt, dessen Vorsitzender ein Vertreter der Kommission ist und der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Das Sekretariat des Ausschusses wird von der Kommission wahrgenommen.
2. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 10

1. Der Vorsitzende des Ausschusses befaßt diesen von sich aus oder auf Ersuchen eines Vertreters eines Mitgliedstaates.
2. Der Vorsitzende unterbreitet Entwürfe der zu fassenden Beschlüsse. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesen Entwürfen innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende nach Maßgabe der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen festsetzen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 45 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Die Kommission faßt Beschlüsse, die unmittelbar anwendbar sind. Stehen diese Beschlüsse jedoch nicht im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses oder gibt dieser keine Stellungnahme ab, so werden sie von der Kommission unverzüglich dem Rat mitgeteilt. In diesem Falle schiebt die Kommission die Anwendung ihrer Beschlüsse um höchstens zwei Monate, gerechnet von der genannten Mitteilung, auf. Der Rat, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, kann innerhalb von zwei Monaten einen abweichenden Beschluß fassen.

Artikel 11

Die Kommission unterbreitet dem Rat und dem Europäischen Parlament bis zum 31. Dezember 1990 einen Abschlußbericht mit einer Bewertung der bei der Durchführung dieser Verordnung erzielten Ergebnisse.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1987.

Begründung

1. Nach Abschluß des Haushaltsverfahrens wurde 1982 im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eine neue Haushaltslinie (Artikel 958) zur Durchführung des von der Gemeinschaft beschlossenen Sonderprogramms zur Bekämpfung des Hungers in der Welt geschaffen¹⁾.

2. Der Rat verabschiedete am 11. Juli 1983 eine Verordnung (Nr. 1993/83) über die Durchführung dieses Programms²⁾.

3. Bei dieser neuen Haushaltslinie (Artikel 958) wurden für eine Fortführung des Programms über die ursprünglich vorgesehenen zwei Jahre (1983, 1984) hinaus folgende Mittel eingesetzt:

- 1983: 50 Mio. ECU als nichtgetrennte Mittel
- 1984: 58 Mio. ECU als Verpflichtungsermächtigungen
42 Mio. ECU als Zahlungsermächtigungen
- 1985: 29 Mio. ECU als Verpflichtungsermächtigungen
14 Mio. ECU als Zahlungsermächtigungen

¹⁾ siehe KOM (82) 320 endg. vom 3. Juni 1982

²⁾ siehe ABl. Nr. L 196/6 vom 20. Juli 1983

(Der Mittelansatz 1985 erfolgte auf Antrag des Europäischen Parlaments.)

4. Die Mittel der Haushaltspläne 1983 und 1984 wurden im Einklang mit den Haushaltsvorschriften 1983 und 1984 gebunden und werden in voller Höhe 1984 (Programm 1983) und 1985 und 1986 (Programm 1984) ausgezahlt werden.

5. Im Haushaltsplan 1985 wurden getrennte Mittel eingesetzt, die folglich während dieses Jahres und während des folgenden Jahres gebunden werden könnten.

6. Die Geltungsdauer der Ratsverordnung 1993/83 endete indessen gemäß Artikel 12 am 31. Dezember 1984.

7. Die Gründe, die zum Beschluß von 1983 über das Sonderprogramm zur Bekämpfung des Hungers in der Welt geführt haben, bestehen nach wie vor. Eine Fortführung über die ursprünglich vorgesehene sehr kurze Durchführungsdauer (zwei Jahre) hinaus würde es außerdem ermöglichen, den Zielen dieses Programms wesentlich näher zu kommen. Es ist daher erforderlich, für dessen Fortführung über den 31. Dezember 1984 hinaus eine Rechtsgrundlage zu schaffen. Das ist der Zweck dieses Vorschlags.

Bericht der Abgeordneten Brück und Dr. Kunz (Weiden)

I. Beratungsgang

Der Präsident des Deutschen Bundestages überwies den Kommissionsvorschlag mit der EG-Sammelvorlage vom 30. Januar 1986 (Drucksache 10/4983 Nr. 34), berichtigt durch die EG-Sammelvorlage vom 13. März 1986 (Drucksache 10/5189, Berichtigung) an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur federführenden und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung.

Der Haushaltsausschuß schlug in seiner Sitzung am 12. März 1986 einvernehmlich vor, die Ablehnung des Kommissionsvorschlags zu empfehlen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit beriet den Kommissionsvorschlag in seiner 69. Sitzung am 23. April 1986.

II. Zum Kommissionsvorschlag

Die Gemeinschaft verabschiedete 1983 im Anschluß an die VN-Konferenz über die am wenigsten entwickelten Länder auf Initiative des Europäischen Parlaments ein Sonderprogramm zur Bekämpfung des Hungers in der Welt, das als Pilotprogramm angelegt war und dessen Mittel vordringlich für die Verbesserung der Nahrungsmittelselbstversorgung und den Schutz der natürlichen Ressourcen vorzugsweise in den am wenigsten entwickelten Ländern eingesetzt werden sollten. Nach dem erfolgreichen Ablauf des Programms sollten die Maßnahmen im Rahmen der bestehenden Instrumente der Gemeinschaft fortgesetzt werden.

Der Rat beschloß am 11. Juli 1983 eine Verordnung über die Durchführung dieses Programms, deren Geltungsdauer bis Ende 1984 befristet war. Im Rahmen dieser Verordnung wurden 1983 50 Mio. ECU und 1984 58 Mio. ECU zur Durchführung des Programms bereitgestellt, deren Auszahlung noch andauert. Eine abschließende Bewertung des Programms ist noch nicht erfolgt, weil es noch nicht beendet ist.

Das Europäische Parlament setzte trotz des Auslaufs der Verordnung über die Durchführung des Sonderprogramms Ende 1984 in den Haushalt der EG für 1985 gegen den Vorschlag der Kommission und des Rates wieder Mittel für das Sonderprogramm ein, und zwar in Höhe von 29 Mio. ECU. Die Kommission sah sich dadurch veranlaßt, den vorliegenden Vorschlag für eine Verordnung des Rates vorzulegen, durch den das Sonderprogramm zur Bekämpfung des Hungers in der Welt neu aufgelegt werden soll.

In dem Vorschlag heißt es wie in der vorausgegangenen Verordnung, daß die Gemeinschaft versuchsweise Sondermaßnahmen zur Bekämpfung des

Hungers in der Welt durchführe, die besonders den am wenigsten entwickelten Ländern für die bereits genannten Zwecke zukommen sollten. Die Leistungen sollten in Form nichtrückzahlbarer Zuschüsse erfolgen. Die Beteiligung an Ausschreibungen, Aufträgen und Verträgen stehe allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und des Empfängerlandes offen, ausnahmsweise auch Personen aus anderen Entwicklungsländern. Die Verordnung solle bis Ende 1987 gelten.

Nach Auskunft der Bundesregierung können die vom Europäischen Parlament in den Haushalt der EG eingestellten Mittel ohne Schwierigkeiten auf andere Haushaltsrichtlinien im Titel „Entwicklungszusammenarbeit“ übertragen werden.

III. Beratungen im Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Der Ausschuß beschloß mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN die Empfehlung an den Deutschen Bundestag, die Bundesregierung zur Ablehnung des Antrags im Rat der Gemeinschaft aufzufordern.

Die Mehrheit im Ausschuß ist der Auffassung, daß eine Neuauflage des Sonderprogramms zur Bekämpfung des Hungers in der Welt weder notwendig noch zweckmäßig ist. Das Sonderprogramm sei ursprünglich sinnvoll gewesen, weil mit ihm teilweise neue Ansätze verfolgt worden seien, die sich mit den Zielen und Inhalten der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit gedeckt und innerhalb der Instrumente der Gemeinschaft keine ausreichende Berücksichtigung gefunden hätten. Diese Voraussetzungen seien entfallen, nachdem das Dritte Abkommen von Lomé, das am 1. Mai 1986 in Kraft treten werde, aber auch die Nichtassoziiertenhilfe nunmehr dieselben Ziele mit denselben Instrumenten wie das Programm verfolgten und dafür ein erhöhtes Hilfsvolumen zur Verfügung stellten. Bei dieser Sachlage sei die Neuauflage des Sonderprogramms auch nicht zweckmäßig, weil sie zu einer Aufsplitterung der Verfahren und damit zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen werde.

Wichtig sei es auch, daß nach Auskunft der Bundesregierung hierdurch die vom Europäischen Parlament in den Haushalt der Gemeinschaft für 1985 eingestellten Mittel nicht für die Zusammenarbeit mit der Dritten Welt verlorengingen, weil sie innerhalb des Titels „Entwicklungszusammenarbeit“ übertragbar seien. Diesen entwicklungspolitischen Erwägungen gegenüber müsse der Wunsch, das Europäische Parlament in seinen Auseinandersetzungen mit dem Rat und der Kommission zu unterstützen, zurücktreten.

Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN sprachen sich demgegenüber grundsätzlich für den Kommissionsvorschlag aus. Sie begründeten dies vor allem damit, daß dadurch für die entwicklungspolitisch vordringlichen Ziele der Verbesserung der Nahrungsmittel selbstversorgung und des Schutzes der natürlichen Ressourcen vorzugsweise in den am wenigsten entwickelten Ländern zusätzliche Mittel neben den im Dritten Abkommen von Lomé hierfür vorgesehenen zur Verfügung stünden. Der Einsatz der vom Europäischen Parlament eingestellten Mittel für diese Zwecke sei ohne diese Ver-

ordnung nicht gewährleistet, weil die Gemeinschaft sie dann auch für andere entwicklungspolitische Maßnahmen verwenden könne. Den an sich begrüßenswerten Bestrebungen, den Verwaltungsaufwand in der Gemeinschaft nicht wachsen zu lassen, komme gegenüber diesen entwicklungspolitischen Erwägungen das geringere Gewicht zu.

Im übrigen solle der Deutsche Bundestag auch alle Gelegenheiten nutzen, den Einfluß des Europäischen Parlaments in der Gemeinschaft zu stärken.

Bonn, den 23. April 1986

Brück Dr. Kunz (Weiden)

Berichterstatter